

Ordnungsziffer 6.72

Titel Betriebsordnung für die Feuerbestattungsanlage der Stadt Krefeld

Betriebsordnung für die Feuerbestattungsanlage der Stadt Krefeld vom 26.11.98

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Betriebsleitung und Zuständigkeit
- § 2 Einlieferung von Leichen
- § 3 Zeitpunkt der Einäscherung
- § 4 Trauerfeier und Verwahrung der Leiche
- § 5 Einäscherungen
- § 6 Behandlung von Ascheresten §7 Einäscherungsverzeichnis
- § 8 Beisetzung der Aschereste
- § 9 Inkrafttreten der Betriebsordnung

§ 1 Betriebsleitung und Zuständigkeit

Für den Betrieb der Feuerbestattungsanlage ist der/die Betriebsleiter/in verantwortlich. Betriebsleiter/in ist der/die jeweilige Leiter/in der Friedhofsabteilung des Grünflächenamtes der Stadt Krefeld.

Die Feuerbestattungsanlage steht zur Einäscherung von Einheimischen und Auswärtigen ohne Unterschied des Bekenntnisses zur Verfügung.

§ 2 Einlieferung von Leichen

(1) Leichen dürfen zur Verbrennung nur angenommen werden, wenn der/die Einlieferer/in die Leiche und sich selbst zweifelsfrei ausweist.

(2) Die Särge für Feuerbestattungen dürfen nur aus Vollholz, Pappe oder Naturfaser hergestellt sein. Eine Bearbeitung der Vollholzsärge darf nur mit einer umweltfreundlichen Lasur und Beize erfolgt sein. Die Auskleidung der Särge soll mit Stoffen aus Naturfasern, Sargvlies oder Folie nach VDI 3891 erfolgen. Als Unterlage für die Leiche sowie als Füllmasse für Kissen sind Säge- oder Hobelspäne, Holzwolle oder Zellstoffe zulässig. Metallbeschläge und Füße des Sarges sind auf das notwendige Maß zu reduzieren und so anzubringen, daß diese ohne Mühe entfernt werden können. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 11 der Friedhofssatzung. Bei Einlieferung der Leiche kann eine Bescheinigung verlangt werden, daß die Sargbeschaffenheit und Einsargung den Vorschriften der Betriebsordnung entspricht.

(3) Die Särge dürfen folgende Maße nicht überschreiten: Länge: 205 cm, Breite: 75 cm, Höhe: 70 cm (einschließlich etwaiger Füße).

(4) Leichen sollen möglichst nur leicht bekleidet und ohne Wertgegenstände eingesargt sein. Die Bekleidung muß aus leicht vergänglichen Stoffen bestehen. War der/ die Verstorbene Träger eines Herzschrittmachers, so ist dieser durch eine/n Amtsarzt/ärztin zu explantieren und zu entsorgen.

(5) Befinden sich bei der Einlieferung noch Wertgegenstände an der Leiche, so hat der Einlieferer darauf hinzuweisen und der Annehmende sich vom Vorhandensein dieser Gegenstände zu überzeugen. Die Entfernung von Gegenständen jeglicher Art (z.B. Schmuck, Zahngold, Kleidung etc.) ist ab der Einlieferung der Leiche in das Krematorium oder dessen Nebenräume

verboten. Maßnahmen aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Anordnung bleiben unberührt. Ausnahmen können auch nicht auf Antrag der Angehörigen oder anderer Personen genehmigt werden. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.

(6) Am Kopfende des Sarges muß sich der amtliche Überführungsschein befinden, auf dem der Vor- und Zuname des Verstorbenen, das Geburts- und Sterbedatum sowie Tag und Uhrzeit der Trauerfeier deutlich aufgeführt ist.

(7) Jede Einlieferung ist in das Leicheneinlieferungsbuch mit folgenden Angaben zu vermerken:

1. Vor- und Zuname der eingelieferten Leiche
2. Name und Firma des Einlieferers
3. Tag der Einlieferung
4. Angabe evtl. Wertgegenstände

Der Einlieferer und der Annehmende haben die Richtigkeit der Angaben im Leicheneinlieferungsbuch durch Unterschrift zu bescheinigen.

§ 3 Zeitpunkt der Einäscherung

(1) Den Zeitpunkt der Einäscherung bestimmt die Betriebsleitung.

(2) Die Einäscherung darf nicht vor Ablauf von 24 Stunden nach Stellung des Antrags bei der örtlichen Genehmigungsbehörde (hier: Friedhofsverwaltung) des Einäscherungsortes erfolgen. Sie darf erst nach Vorliegen der schriftlichen Genehmigung der Ordnungsbehörde vorgenommen werden. (§ 3 des Gesetzes über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934 RGBI. I. S. 380/RGS. NW. S. 80). Die Einäscherung muß jedoch innerhalb von 3 x 24 Stunden nach Erteilung der ordnungsbehördlichen Genehmigung durchgeführt worden sein. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, so hat der Betreiber unter Angabe des Grundes der Verzögerung bei der Ordnungsbehörde eine Verlängerungsfrist zu beantragen.

§ 4 Trauerfeier und Verwahrung der Leiche

(1) Die Trauerhalle im Krematorium und die der Leichenhallen auf den Friedhöfen der Stadt Krefeld stehen für die Trauerfeiern zur Verfügung. Für die Einlieferung und Verwahrung gelten die Bestimmungen entsprechend der Friedhofssatzung.

(2) Zu der Trauerfeier oder zum Transport ist es ohne weitere Genehmigung möglich, einen Dekorationssarg über den Einäscherungssarg zu stülpen. Dieser bleibt Eigentum des Bestatters und ist nach der Trauerfeier wieder zu entfernen. Auf Antrag kann der Dekorationssarg in Nebenräumen der Leichenhallen auf den Friedhöfen Fischeln, Elfrath und auf dem Hauptfriedhof gelagert werden.

§ 5 Einäscherungen

(1) Die Einäscherung ist würdig zu gestalten und muß der gebotenen Achtung vor dem Verstorbenen entsprechen.

(2) Die Leichen sind in den Särgen oder Einsatzsärgen einzuäschern, in denen sie eingeliefert werden. Sollte der Verstorbene in einem Sarg eingeliefert worden sein, der nicht für die Einäscherung zulässig ist, muß die Leiche in einem vorschriftsmäßigen Sarg umgebettet werden. Der Sarg, in dem die Leiche eingeliefert wurde, ist aus gesundheitlichen Gründen durch den zuständigen Bestatter umgehend zu entsorgen.

(3) Die Leiche eines totgeborenen oder während der Geburt verstorbenen Kindes kann - sofern die Mutter während oder nach der Geburt verstirbt - zusammen mit der Leiche der Mutter eingeäschert werden. Ebenso können

Mehrlingskinder, die totgeboren werden oder bei der Geburt versterben zusammen eingeäschert werden.

(4) Der Einäscherungs-ofen ist vor der Einführung der Leiche auf die vorgeschriebene Betriebstemperatur vorzuheizen. Die Einäscherung darf nicht unmittelbar durch Brennstoffe, sondern nur durch Zuführung heißer Luft in der Einäscherungskammer erfolgen. Die Einäscherungskammern sind so einzurichten und zu betreiben, daß die Asche rein, vollständig und unvermischt gewonnen werden kann.

(5) Vor der Einführung des Sarges in den Ofen ist ihm ein feuerfester Nummernstein beizufügen, der mit der Nummer des Einäscherungsregisters übereinstimmt.

(6) Während des Einäscherungsvorganges sind Eingriffe jeder Art zur Beschleunigung der Einäscherung streng verboten.

(7) Bei der Einführung des Sarges in den Verbrennungs-ofen ist zwei Angehörigen des Verstorbenen oder von ihnen bezeichnete Vertrauenspersonen die Anwesenheit gestattet. Die Beobachtung der Einäscherung selbst ist weder den Angehörigen noch deren Vertrauenspersonen gestattet. Der Oberstadtdirektor kann einzelnen Personen die Erlaubnis zur Beobachtung des Verbrennungsvorganges erteilen, wenn diese ein wissenschaftliches Interesse nachweisen.

§ 6 Behandlung von Aschen

(1) Nach Beendigung der Einäscherung ist die verbleibende Asche dem Ofen zu entnehmen und mit Hilfe einer Urnenabfüllanlage von Metallteilen zu befreien. Die Asche wird in einer Metallurne aus vergänglichem Material mit dem entsprechenden Nummernstein gefüllt und amtlich verschlossen. Der Deckel der Urne soll aus dauerhaftem Metall bestehen und muß deutlich geprägt folgende Angaben aufführen:

1. Die Einäscherungsnummer des Einäscherungsverzeichnisses in Übereinstimmung mit dem Nummernstein
2. Zu- und Vorname des/der Verstorbenen
3. Geburtsdatum
4. Sterbedatum
5. Ort und Tag der Einäscherung

(2) Die Behältnisse sollen der vom Deutschen Normenausschuß Berlin aufgestellten Normen - Formblatt DIN 3198 „Aschenkapseln für Urnen“ entsprechen.

§ 7 Einäscherungsverzeichnis

Über die vorgenommenen Einäscherungen ist ein Verzeichnis nach Anlage 2 zu § 11 der Verordnung vom 10.8.1938 zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes (RGBl. I. S. 1000/RGS. NW. S. 81) zu führen, am Ende des Kalenderjahres abzuschließen und mit dem von der örtlichen Ordnungsbehörde geführten Verzeichnis zu vergleichen.

§ 8 Beisetzung der Asche

(1) Die Aschereste jedes Verstorbenen sind in einer Urnenhalle, einem Urnenhain, einer Urnengrabstätte oder in einem Erdbestattungsgrab beizusetzen, sofern nicht durch die örtlichen Ordnungsbehörden gemäß § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Feuerbestattung eine Ausnahme zugelassen worden ist.

(2) Die Urnen mit den Ascheresten dürfen nicht an die Angehörigen oder deren Beauftragte ausgehändigt werden. Bei einer Urnenbeisetzung auf einen auswärtigen Friedhof erfolgt die Überführung per Postversand.

§ 9 Inkrafttreten der Betriebsordnung

Diese Betriebsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft